V25610/37

2000063068

AVE

Laufzeit:
gültig ab 01.03.2014
erstmals kündbar zum 31.12.2018
AVE vom ..... ab .....
BAZ Nr. ..... vom .....

MANTELTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein

vom 29. Januar 2014

Zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., (BDSW)
Landesgruppe Schleswig-Holstein

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirk Nord

wird folgender **Manteltarifvertrag** als Ergänzung des Mantelrahmentarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung abgeschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Bundesland Schleswig-Holstein

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Unternehmen, Betriebe und Betriebsteile, die Kräfte auf oder mit Zugang zu Anlagen der DB Netz AG zur Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb einsetzen;

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle in Schleswig-Holstein eingesetzten und beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer sowie Auszubildende.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen, soweit der Begriff auf sie zutrifft. Aus Gründen der Vereinfachung sind alle Begriffe im maskulin gehalten.

§ 2 - Betriebszugehörigkeit

1. Als Betriebszugehörigkeit im Sinne dieses Manteltarifvertrages gilt die Zeit, die ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist. Sie beginnt am 1. des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem 15. des jeweiligen Monats bestanden hat.

2. Arbeitnehmer, die unverschuldet ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen, wird bei einer Wiedereinstellung die frühere Zeit der Betriebszugehörigkeit vollständig angerechnet, sofern sie nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

3. Die in Ziffer 1. und 2. geregelte Dauer der Betriebszugehörigkeit ist für alle tarifvertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Bedingungen anzuwenden.

§ 3 – Entgelt

Es gelten der Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein und der Tarifvertrag Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Höhe der Entgeltfortzahlung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 - Mehrarbeit, Zuschläge und Arbeitszeitkonten

1. <u>Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschlag</u>

   a) Um Mehrarbeit handelt es sich bei der Überschreitung der monatlichen Regelarbeitszeit.

   b) Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 % des Stundengrundlohnes.

   c) Nur ausdrücklich angeordnete und genehmigte Mehrarbeit ist zu vergüten.

   d) Die Einrichtung von Arbeitszeitkonten ist möglich.

2. <u>Feiertagszuschlag</u>

   Für die Arbeit an allen gesetzlichen Feiertagen sowie an Oster- und Pfingstsonntag und am 24.12. und 31.12, hier ab 14:00 Uhr, ist ein Feiertagszuschlag in Höhe von 50 % zum Stundengrundlohn zu zahlen.

3. Nachtarbeitszuschlag

   Für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr wird dem Arbeitnehmer ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 10 % auf den Stundengrundlohn gezahlt.

§ 6 - Jahressonderzahlung

1. Bei der Jahressonderzahlung handelt es sich um eine Anwesenheitsprämie in Form einer Stundenzulage für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, die sich auf einen festgelegten Zeitraum, nämlich jeweils vom 01.11. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.10. – 12-Monats-Phase – des jeweils folgenden Kalenderjahres bezieht.

2. Die Höhe der Zulage beträgt 0,15 € je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde und wird vom Arbeitgeber je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde einer Rücklage zugeführt und für den Zeitraum der vorgesehenen 12 Monate jeweils mit der November-Abrechnung im Dezember ausgezahlt.

   Durch Vereinbarung kann über den Zeitpunkt der Auszahlung eine anderweitige Regelung getroffen werden.

3. Der Anspruch auf die Zulage besteht nicht für Mitarbeiter, die innerhalb der Probezeit ausscheiden und für Mitarbeiter, die tageweise oder aushilfsweise beschäftigt werden.

§ 7 – Probezeit

Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 8 – Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Nach Ablauf von 5 Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

§ 9 – Pflichtwidrige Unterbrechung der Wachschicht

Unterbricht der Arbeitnehmer pflichtwidrig die Wachschicht, so entfällt für alle zu dieser Schicht gehörenden Dienststunden sein Anspruch auf Lohn. Die Eigenart des Dienstes bringt es mit sich, dass die Arbeitnehmer zur Ableistung von Schichten, nicht einzelner Stunden, eingestellt werden und der Arbeitgeber normalerweise nur Interesse an einer korrekten Ableistung der ganzen Schicht, nicht aber einzelner Stunden derselben hat.

§ 10 - Urlaub

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf die Gewährung von Erholungsurlaub nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes – BUrlG –, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Der Urlaub dient der Erhaltung der Arbeitskraft. Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers keine Erwerbstätigkeit leisten.

2.
   a) Der volle Jahresurlaub beträgt nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Urlaubsanspruch 25 Werktage.

      Er erhöht sich bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 3 Jahren	auf 28 Werktage
von 6 Jahren	auf 30 Werktage
von 10 Jahren	auf 33 Werktage

      Maßgebend ist jeweils die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei Beginn des Kalenderjahres.

   b) Im Separatwachtdienst bei der Bewachung militärischer Anlagen beträgt abweichend von 2. a) der Jahresurlaub ohne Erhöhung durch Betriebszugehörigkeit einheitlich 29 Werktage.

3. Bei der Berechnung des Urlaubsanspruches wird die Zeit einer früheren Betriebszugehörigkeit gem. § 2 dieses Tarifvertrages angerechnet.

4. Der Urlaubsanspruch kann erstmals geltend gemacht werden nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten. Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden oder ausscheidenden Arbeitnehmer haben in diesem Kalenderjahr Anspruch auf soviel Zwölftel Jahresurlaub, wie sie volle Kalendermonate im Betrieb beschäftigt gewesen sind, mindestens jedoch den gesetzlichen Anspruch.

5. Das Urlaubsentgelt wird wie folgt berechnet:

   Der steuer- und versicherungspflichtige Lohn der zuletzt abgerechneten 13 Wochen (3 Monate) wird durch 78 geteilt. Der sich ergebende Betrag ist die Vergütung für einen Urlaubstag.

6. Die in § 9 des Mantelrahmentarifvertrages vom 30. August 2011 für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden fünf bezahlten Freistellungstage für Mitglieder der Tarifkommission können auch für Vorbereitungstermine genutzt werden, die in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit konkreten Tarifverhandlungen stehen.

§ 11 - Futter- und Pflegegeld für Hunde

1. Für einen eigenen Hund, den der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers regelmäßig im Dienst einsetzt, hat er einen Anspruch auf Futter- und Pflegegeld und auf Abgeltung der Hundesteuer von 3,00 € pro Wachschicht.

2. Für einen betriebseigenen Diensthund, den der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers in Pflege nimmt, hat er einen Anspruch auf Futter- und Pflegegeld von 4,00 € pro Pflegetag. Dieser entsteht nicht, wenn der Diensthund in der Dienststelle verbleibt.

3. Die private Hundehaftpflichtversicherung übernimmt in den Fällen des Punktes 2. der Arbeitgeber.

§ 12 - Geltungsdauer des Tarifvertrages

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01.03.2014 in Kraft. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, jedoch erstmalig zum 31.12.2018.

2. Mit Wirksamwerden dieses Manteltarifvertrages tritt der Manteltarifvertrag vom 07.10.2005 einschließlich aller seiner Bestandteile und Anhänge außer Kraft.

Kiel, den 29. Januar 2014

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., (BDSW), Landesgruppe Schleswig-Holstein

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nord

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Donnerstag, 31. Juli 2014
BAnz AT 31.07.2014 B11

Land Schleswig-Holstein

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 16. Juli 2014

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), der zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Schleswig-Holstein

a) der Lohntarifvertrag einschließlich Auszubildendenvergütung und Protokollnotizen 1 und 2 vom 29. Januar 2014
– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2015 – sowie

b) der Manteltarifvertrag vom 29. Januar 2014
– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –

für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein,

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Schleswig-Holstein, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Nord, Hüxstraße 1, 23552 Lübeck,

mit Wirkung vom **8. Juli 2014** mit den weiter unten stehenden Maßgaben für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich der Tarifverträge:

räumlich: für das Bundesland Schleswig-Holstein;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Unternehmen, Betriebe und Betriebsteile, die Kräfte auf oder mit Zugang zu Anlagen der DB Netz AG zur Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb einsetzen;

Betriebe im Sinne dieser Tarifverträge sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle in Schleswig-Holstein eingesetzten und beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer sowie Auszubildende.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Maßgaben:

1. Einschränkungen

Tarifverträge zu Buchstaben a und b:

Der fachliche und persönliche Geltungsbereich der Tarifverträge erfasst nur solche Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im örtlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs oder selbstständigen Betriebsteils unterliegen.

Tarifvertrag zu Buchstabe b:

Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

2. Hinweise

In der 1. Protokollnotiz zum Lohntarifvertrag muss das Datum des Manteltarifvertrags auf Seite 2, drittletzter Absatz richtig lauten: 29. **1.** 2014.

In der 2. Protokollnotiz zum Lohntarifvertrag muss das Datum des Lohntarifvertrags richtig lauten: 2**9.** Januar 2014.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die die Tarifverträge infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Kiel, den 16. Juli 2014
VII 526 - 411.230 - 026

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

R. Meyer